

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. April 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1493/12 - 3.2.08

Anmeldenummer: 05782810.5

Veröffentlichungsnummer: 1787031

IPC: F16B5/06, B60R21/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
BEFESTIGUNGSELEMENT

Patentinhaberin:
Takata AG

Einsprechende:
A. Raymond et Cie

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56, 123(3)

Schlagwort:
Erfinderische Tätigkeit - Hauptantrag - Hilfsantrag 1 - nein
Erweiterung des Schutzbereichs - Hilfsantrag 2 - nein
Erfinderische Tätigkeit - Hilfsantrag 2 - ja

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1493/12 - 3.2.08

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 16. April 2015**

Beschwerdeführerin: A. Raymond et Cie
(Einsprechende) 115, Cours Berriat
38000 Grenoble (FR)

Vertreter: Rüttgers, Joachim
RACKETTE
Partnerschaft Patentanwälte
Kaiser-Joseph-Strasse 179
79013 Freiburg (DE)

Beschwerdegegnerin: Takata AG
(Patentinhaberin) Bahnweg 1
63743 Aschaffenburg (DE)

Vertreter: Baumgärtel, Gunnar
Patentanwälte Maikowski & Ninnemann
Postfach 15 09 20
10671 Berlin (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1787031 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 7. Mai 2012.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
C. Schmidt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Zwischenentscheidung über die Fassung in der das Europäische Patent Nr. 1 787 031 in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann, wurde am 7. Mai 2012 zur Post gegeben.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen diese Entscheidung, unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr, am 29. Juni 2012 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 9. August 2012 eingereicht.
- III. Am 16. April 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent auf der Basis des Hauptantrags gemäß Schriftsatz vom 30. November 2012 - das heißt in der Fassung, wie in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung am 20. März gestellt - aufrechtzuerhalten. Hilfsweise beantragte sie die Aufrechterhaltung des Patents auf der Basis einer der Hilfsanträge 1 oder 2, eingereicht mit Schriftsatz vom 20. Februar 2015.

- IV. Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende unabhängige Anspruch 1 (Hauptantrag) lautet:

"Befestigungselement (10), das zum Befestigen eines Teiles (80) außen an einer Trägerwand (40) hierzu in

eine Öffnung (50) der Trägerwand einsetzbar ist (Merkmal A),

- wobei das Befestigungselement (10) derart ausgestaltet ist, dass es bei einem Einsetzen in die Öffnung (50) diese durchgreift und bei Erreichen einer vorgegebenen Endlage an der Trägerwand (40) verriegelt und ein Herausziehen des Befestigungselements (10) aus der Öffnung (50) unterbindet und

- wobei das Befestigungselement (10) im verriegelten Zustand an beiden Seiten (60) und (70) der Trägerwand anliegt und zwar mit einem Anschlagselement (20) außen an der Trägerwand (40) - und damit an der dem zu befestigenden Teil (80) zugewandten Seite der Trägerwand (40) - und mit einem Schnappelement (30) an der anderen, dem zu befestigenden Teil (80) abgewandten Seite (70) der Trägerwand (40),

wobei mit dem Schnappelement (30) ein die Öffnung (50) durchgreifendes Entriegelungselement (250, 260) in Verbindung steht, das von außen zugänglich ist und ein Entriegeln des Schnappelements (30) und ein Herausziehen des Befestigungselements (10) aus der Öffnung (50) ermöglicht (Merkmal B)

dadurch gekennzeichnet, dass

das Befestigungselement eine Grundplatte (90) aufweist, die sich in der Endlage des Befestigungselements auf der dem zu befestigenden Teil (80) abgewandten Seite (70) der Trägerwand befindet und die ein Paar Seitenkanten besitzt, wobei an jeder der zwei Seitenkanten (242, 243) des Seitenkantenpaares jeweils eine Verbindungsplatte (240, 241) angeordnet ist, und

das Anschlagselement (20) zwei Anschlagplatten (180, 190) aufweist, von denen eine mit der einen Verbindungsplatte (240) und die andere mit der anderen Verbindungsplatte (241) in Verbindung steht."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass der kennzeichnende Teil folgendermaßen lautet:

"dadurch gekennzeichnet, dass das Schnappelement (30) eine Grundplatte (90) mit zwei parallelen oder zumindest annähernd parallelen Seitenkanten (100, 110) aufweist und dass an jeder dieser beiden Seitenkanten (11, 110) jeweils eine Arretierplatte (120, 130) angebracht ist, mit der das Befestigungselement (10) an der Trägerwand (40) arretiert wird, wobei die Grundplatte (90) quadratisch oder rechteckförmig, zumindest im Wesentlichen quadratisch oder im Wesentlichen rechteckförmig, ausgestaltet ist, und ein weiteres Paar Seitenkanten (242, 243) aufweist, die zu den Seitenkanten (100, 110) mit den davon abgehenden Arretierplatten (120, 130) jeweils senkrecht stehen und die zueinander parallel verlaufen, und an jeder der zwei Seitenkanten (242, 243) des weiteren Seitenkantenpaares jeweils eine Verbindungsplatte (240, 241) angeordnet ist und das Anschlagselement (20) zwei Anschlagplatten (180, 190) aufweist, von denen eine mit der einen Verbindungsplatte (240) und die andere mit der anderen Verbindungsplatte (241) in Verbindung steht."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich vom Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 dadurch, dass er sich auf eine Anordnung mit einer Trägerwand, ein Befestigungselement und ein Teil in Form eines Airbags oder Airbagmoduls bezieht und somit Merkmal A durch das folgende Merkmal A' ersetzt wurde:

"Anordnung aufweisend eine Trägerwand eines Fahrzeugs, ein Befestigungselement sowie ein Teil in Form eines Airbags oder Airbagmoduls, der bzw. das mittels des Befestigungselements an oder in dem Fahrzeug befestigt ist, wobei das Befestigungselement (10) zum Befestigen des Airbags (80) bzw. Airbagmoduls außen an der Trägerwand (40) hierzu in eine Öffnung (50) der Trägerwand eingesetzt ist".

Die Merkmalsbezeichnung (Merkmal A, A' und B) wurde von der Kammer hinzugefügt.

V. Folgende Entgegenhaltungen haben für die Entscheidung eine Rolle gespielt:

D2: DE-A-40 26 922,

D4: EP-A-1 186 787 und

D5: US-A-5 539 962.

VI. Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

a) Hauptantrag und Hilfsantrag 1

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und gemäß Hilfsantrag 1 unterscheidet sich von dem in D5 gezeigten Befestigungselement lediglich dadurch, dass keine Entriegelungselemente vorgesehen sind. Die dadurch zu lösende Aufgabe bestehe darin, eine Demontage des Befestigungselements zu ermöglichen.

D2 offenbare ein Befestigungselement, das durch Entriegelungselemente aus der eingebauten Position entnehmbar ist. Folglich bestehe eine dem Fachmann naheliegende Lösung der gestellten Aufgabe, darin, die Lehre der D2 auf das Befestigungselement der D5 zu

übertragen. Dabei würde er, ohne erfinderisch tätig zu werden, zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

Somit beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und gemäß Hilfsantrag 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

b) Hilfsantrag 2 - Artikel 123 (3) EPÜ

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 beruhe auf dem unabhängigen erteilten Anspruch 18, der eine Anordnung bestehend aus einem Befestigungselement und einem Airbag oder einem Airbagmodul betreffe. Durch das Ersetzen des Worts "bestehen" durch "aufweisen", könne die jetzt beanspruchte Anordnung gemäß Anspruch 1, zusätzlich zum Befestigungselement und dem Airbag bzw. Airbagmodul, auch weitere Teile umfassen, so dass der Schutzzumfang des erteilten Anspruchs 18 erweitert worden sei.

Folglich genüge Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ.

c) Hilfsantrag 2 - Erfinderische Tätigkeit

Die Anordnung der D4 könne als nächstliegender Stand der Technik betrachtet werden, weil auch sie ein Fahrzeug, ein Befestigungselement sowie ein zu befestigendes Teil offenbare. Der einzige Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 und der in D4 offenbarten Anordnung sei die Gestaltung des Fußbereichs des Befestigungselements. Hiervon ausgehend bestehe die zu lösende Aufgabe darin, eine einfachere Handhabung zu erzielen, die das Verhaken des Befestigungselements beim Einführen vermeide.

Um diese Aufgabe zu lösen würde der Fachmann D5 in Betracht ziehen, die ein eine Grundplatte aufweisendes Befestigungselement beschreibe. Weiter würde er diese Lehre auf das Befestigungselement gemäß D4 übertragen, ohne dabei erfinderisch tätig werden zu müssen.

Außerdem könne auch die Anordnung D5 als nächstliegender Stand der Technik betrachtet werden. Wegen der hohen Kräfte, die die Befestigungselemente bei der Befestigung von der Abschirmungen von Kathodenstrahlröhren aufnehmen müssen, die denjenigen bei Airbags entsprächen, würde der Fachmann auch diese Entgegenghaltung in Betracht ziehen, zumal Merkmal A' lediglich einer Zweckangabe des Befestigungselements darstelle.

Die hiervon ausgehend zu lösenden Aufgabe bestehe darin, ein Befestigungselement so weiterzuentwickeln, dass es entriegelbar sei.

Wie zum Hauptantrag ausgeführt, würde der Fachmann die Lehre der D2 auf das Befestigungselement der D5 anwenden und dabei in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Ausführungen widersprochen und im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

a) Hauptantrag und Hilfsantrag 1

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und gemäß Hilfsantrag 1 unterscheide sich von dem in D5 offenbarten Befestigungselement in der Tat durch das Vorsehen eines Entriegelungselement gemäß Merkmal B.

Hiervon ausgehend bestehe die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe darin, eine verbesserte Handhabung des Befestigungselements zu ermöglichen. Der Fachmann würde aus der D5 keine Anregung entnehmen, das Befestigungselement so zu gestalten, dass eine nachträgliche Demontage möglich sei. D5 lehre nämlich sowohl in der Zusammenfassung, als auch in Spalte 2, Zeilen 14 bis 18, dass es Ziel der dortigen Erfindung sei, ein Befestigungselement bereitzustellen, das nach dem Einsetzen in ein Befestigungsloch gerade nicht mehr daraus zu entnehmen sei.

Ferner sei das Befestigungselement gemäß D2 grundsätzlich anders konzipiert als das der D5, so dass eine Übertragung der Lehre der D2 auf das Befestigungselement der D5 abwegig sei.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruch 1 gemäß Hauptantrag und gemäß Hilfsantrag 1 auf einer erfindnerischen Tätigkeit

b) Hilfsantrag 2 - Artikel 123 (3) EPÜ

Der erteilte Anspruch 18 sei kein unabhängiger, sondern ein nebengeordneter Anspruch, der alle Merkmale des erteilten Anspruchs 1 umfasse und somit einen geringeren Schutzzumfang als dieser habe.

Außerdem umfasse die Anordnung gemäß Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 auch noch eine Trägerwand, so dass sein Gegenstand weiter eingeschränkt sei als der des erteilten Anspruchs 18.

Folglich genüge Anspruch 1 den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ.

c) Hilfsantrag 2 - Erfindnerische Tätigkeit

Von D4 ausgehend habe der Fachmann keinen Anlass, das dort beschriebene Befestigungselement durch das Vorsehen einer Grundplatte gemäß D5 zu ändern. Ein solcher Anlass bestehe insbesondere deshalb nicht, weil das dort offenbarte Befestigungselement aus zwei Teile bestehe und ausschließlich das Zusammenwirken dieser Teile eine Befestigung ermögliche. Folglich sei das Vorsehen einer Grundplatte entsprechend der D5 inkompatibel mit der Funktionsweise des Befestigungselements der D4.

D5 könne nicht als nächstliegender Stand der Technik in Betracht gezogen werden, weil diese Entgegenhaltung zum einen aus einem entfernten technischen Gebiet stamme und zum anderen weil sie keine Anordnung mit einer Trägerwand eines Fahrzeugs, einem Befestigungselement und einem Airbag oder Airbagmodul offenbare.

Folglich beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 auf einer erfindnerischen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Hauptantrag und Hilfsantrag 1

D5 offenbart unstreitig ein

"Befestigungselement (9), das zum Befestigen eines Teiles (I) außen an einer Trägerwand (F) hierzu in eine Öffnung (10) der Trägerwand einsetzbar ist,

- wobei das Befestigungselement (9) derart ausgestattet ist, dass es bei einem Einsetzen in die Öffnung (10) diese durchgreift und bei Erreichen einer vorgegebenen Endlage an der Trägerwand (F) verriegelt und ein Herausziehen des Befestigungselements (9) aus der Öffnung (10) unterbindet und

- wobei das Befestigungselement (9) im verriegelten Zustand an beiden Seiten der Trägerwand anliegt und zwar mit einem Anschlagselement (93) außen an der Trägerwand (F) - und damit an der dem zu befestigenden Teil (I) zugewandten Seite der Trägerwand (F) - und mit einem Schnappelement (91) an der anderen, dem zu befestigenden Teil (I) abgewandten Seite der Trägerwand (F),

wobei das Befestigungselement eine Grundplatte (90) aufweist, die sich in der Endlage des Befestigungselements auf der dem zu befestigenden Teil abgewandten Seite der Trägerwand befindet und die ein Paar Seitenkanten besitzt, wobei an jeder der zwei Seitenkanten des Seitenkantenpaares jeweils eine Verbindungsplatte (92) angeordnet ist, und

das Anschlagselement (93) zwei Anschlagplatten (95) aufweist, von denen eine mit der einen Verbindungsplatte (92) und die andere mit der anderen Verbindungsplatte (92) in Verbindung steht (Hauptantrag).

Ebenso offenbart D5 unstreitig, dass

das Schnappelement (91) eine Grundplatte (90) mit zwei parallelen oder zumindest annähernd parallelen Seitenkanten aufweist und dass an jeder dieser beiden Seitenkanten jeweils eine Arretierplatte (91) angebracht ist, mit der das Befestigungselement an der Trägerwand (F)

arretiert wird, wobei die Grundplatte (90) quadratisch oder rechteckförmig, zumindest im Wesentlichen quadratisch oder im Wesentlichen rechteckförmig, ausgestaltet ist, und ein weiteres Paar Seitenkanten aufweist, die zu den Seitenkanten mit den davon abgehenden Arretierplatten (91) jeweils senkrecht stehen und die zueinander parallel verlaufen, und an jeder der zwei Seitenkanten des weiteren Seitenkantenpaares jeweils eine Verbindungsplatte (92) angeordnet ist und das Anschlagselement zwei Anschlagplatten (95) aufweist, von denen eine mit der einen Verbindungsplatte (92) und die andere mit der anderen Verbindungsplatte (92) in Verbindung steht (Hilfsantrag 1).

- 2.1 Somit unterscheidet sich sowohl der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag als auch der gemäß Hilfsantrag 1 von dem in D5 offenbarten Befestigungselement durch das Merkmal B, wonach

mit dem Schnappelement ein die Öffnung durchgreifendes Entriegelungselement in Verbindung steht, das von außen zugänglich ist und ein Entriegeln des Schnappelements und ein Herausziehen des Befestigungselements aus der Öffnung ermöglicht.

- 2.2 Hiervon ausgehend besteht die durch das Befestigungselement gemäß Anspruch 1 des Hauptantrags und des Hilfsantrags 1 zu lösende Aufgabe darin, eine einfache nachträgliche Demontage des Befestigungselements zu ermöglichen.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass sich der Fachmann von der D5 ausgehend nicht einmal diese Aufgabe stellen würde, weil diese Entgegenhaltung gerade eine nachträgliche Demontage des Befestigungselements verhindern sollte.

Es stimmt zwar, dass die D5 unter Anderem gemäß der Zusammenfassung und Spalte 2, Zeilen 14 bis 18 ein Lösen des Befestigungselements nach seiner Montage vermeiden möchte. Hier ist aber, anders als von der Beschwerdegegnerin vorgetragen, nicht beschrieben, dass jegliches nachträgliche Entnehmen unterbunden werden soll, sondern lediglich dass ein unbeabsichtigtes Lösen verhindert werden soll. Folglich kann sich der Fachmann, ausgehend von dem in D5 offenbarten Befestigungselement, ohne weiteres die Aufgabe stellen, dieses so umzugestalten, dass eine einfache Demontage möglich ist, wobei weiterhin ein unbeabsichtigtes Lösen vermieden werden soll.

- 2.3 D2 offenbart ein Befestigungselement, das über die Demontagelappen (15) eine spätere Demontage von der Montageseite her ermöglicht (siehe Spalte 1, Zeilen 29 bis 32). Dadurch regt diese Entgegenhaltung den Fachmann grundsätzlich dazu an, das Befestigungselement der D5 mit Entriegelungselementen gemäß Merkmal B zu versehen und somit in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen. Wie diese Elemente auszubilden sind, gehört dabei zu den Handhabungen, die vom Fachmann üblicherweise erwartet werden können.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und gemäß Hilfsantrag 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

3. Hilfsantrag 2 - Artikel 123 (3) EPÜ

Der erteilte Anspruch 1 betrifft ein Befestigungselement, während der erteilte Anspruch 18 eine Anordnung betrifft, bestehend aus einem Befestigungselement - nach einem der vorangehenden Ansprüche - und einem Airbag oder Airbagmodul.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 betrifft eine Anordnung aufweisend eine Trägerwand eines Fahrzeugs, ein Befestigungselement und ein Teil in Form eines Airbags oder Airbagmoduls.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Meinung, dass durch das Ersetzen des Ausdrucks "bestehen aus" durch den Ausdruck "aufweisen" die Anordnung gemäß vorliegendem Anspruch 1 einen weiteren Schutzzumfang habe, als Anspruch 18 des erteilten Patent und er somit den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ nicht genüge.

Artikel 123 (3) EPÜ betrifft den Schutzzumfang des erteilten Patentes. Dieser wird von den unabhängigen Ansprüchen festgelegt. Im vorliegenden Fall weist das erteilte Patent lediglich einen unabhängigen Anspruch auf, nämlich Anspruch 1. Der erteilte Anspruch 18 ist kein unabhängiger Anspruch, weil sein Gegenstand alle Merkmale der vorhergehenden Ansprüche umfasst. Folglich kann schon deswegen der Ersatz des Verbs "bestehen aus" durch das Verb "umfassen" nicht zu einer Erweiterung des Schutzzumfangs führen.

Ferner umfasst die Anordnung des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 auch noch eine Trägerwand, die nicht Teil der Anordnung gemäß erteiltem Anspruch 18 ist, so dass sein Schutzzumfang zwangsläufig enger ist, als der des erteilten Anspruchs 18.

Folglich genügt Hilfsantrag 2 den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ.

4. Hilfsantrag 2 - Erfinderische Tätigkeit

4.1 Von D4 ausgehend

4.1.1 Die Beschwerdeführerin führt aus, dass die Anordnung gemäß D4 als der nächstliegende Stand der Technik betrachtet werden könne und dass davon ausgehend die zu lösende Aufgabe darin bestehe, ein Befestigungselement bereitzustellen, das leichter einzuführen sei. Dafür würde der Fachmann eine Grundplatte, wie sie in D5 gezeigt ist, vorsehen und somit, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden, zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

4.1.2 D4 beschreibt ein Befestigungselement zum Anbringen von Anbauten an die Karosserie eines Fahrzeugs. Es besteht aus zwei Teilen: einer Metallklammer ("clip", 1), die in eine Öffnung der Karosserie eingeführt wird, und einem Stift ("shank", 2), der in die Metallklammer eingesteckt und dort derart verklemmt wird, dass er nachträglich wieder entfernt werden kann. Dabei werden die Anbauten zwischen Metallklammer und Stift gehalten. Um die Wechselwirkung zwischen Metallklammer und Stift zu ermöglichen, ist die Metallklammer aus zwei flexiblen Klappen (flaps, 4) gebildet, zwischen die der Stift eingesteckt wird. Die Klappen sind an ihrem der Karosserie entfernten Ende nicht miteinander verbunden, so dass sie beim Einführen des Stifts nachgeben können und er dort einrasten kann.

Somit beruht die Funktionsfähigkeit des Befestigungselements der D4 gerade auf der Nachgiebigkeit der Klappen und darauf, dass es aus Metallklammer und Stift besteht.

Die offene Klappen-Geometrie der D4 mit einer Grundplatte zu versehen, wie von der Beschwerdeführerin vorgeschlagen, würde somit nicht nur den Grundgedanken des in D4 beschriebenen Befestigungselements grundlegend verändern, sondern wäre mit dem Befestigungselement der D4 auch inkompatibel. Da nur eine fundamentale konzeptuelle Umgestaltung des Befestigungselements der D4 das Vorsehen einer Grundplatte ermöglichen könnte, ist es für den Fachmann, selbst wenn er sich die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Aufgabe überhaupt stellen würde, nicht naheliegend, die Lehre der D5 auf das Befestigungselement der D4 zu übertragen.

4.2 Von D5 ausgehend

Der nächstliegende Stand der Technik ist in der Regel ein Dokument, das einen Gegenstand offenbart, der zum gleichen Zweck oder mit demselben Ziel entwickelt wurde wie die beanspruchte Erfindung und die wichtigsten technischen Merkmale mit ihr gemein hat, der also die wenigsten strukturellen Änderungen erfordert (Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 7. Auflage, I-D 3.1).

Anspruch 1 gemäß Hauptantrag 2 betrifft eine "Anordnung mit einer Trägerwand eines Fahrzeugs, einem Befestigungselement und einem Teil in Form eines Airbags oder Airbagmoduls". Hierbei sind die Trägerwand, das Befestigungselement und das Airbag bzw. das Airbagmodul technische, strukturelle Merkmale der beanspruchten Erfindung und stellen - anders als von der Beschwerdeführerin vorgetragen - nicht lediglich eine Zweckangabe dar.

D5 betrifft ein Befestigungselement für Abschirmungen von Kathodenstrahlröhren und umfasst offensichtlich

keine Trägerwand eines Fahrzeugs, keinen Airbag und keinen Airbagmodul. Folglich kann E5 nicht den nächstliegenden Stand der Technik darstellen.

Somit hat der Fachmann keinen Anlass dazu, die in D5 beschriebene Anordnung überhaupt in Betracht zu ziehen und noch weniger sie für die Befestigung eines Airbags vorzusehen, um dann daraus ein erfindungsgemäßes Befestigungselement zu entwickeln.

- 4.3 Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angegriffene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Einspruchsabteilung mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in der folgenden Fassung aufrecht zu erhalten:

Ansprüche 1 bis 13 gemäß Hilfsantrag 2,
eingereicht mit Schriftsatz vom
20. Februar 2015,

Spalten 1 bis 4: wie eingereicht in der mündlichen
Verhandlung und

Spalten 5 bis 7: wie erteilt

Figuren 1 bis 13 wie erteilt

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

T. Kriner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt